

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 05/2010 20. Jahrgang 26. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (21. Änderung vom 24.02.2010)

amisblair a

amisblaii

26. Februar 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 52

25

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (21. Änderung vom 24.02.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), ist durch dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgende Änderung der Gebührensatzung am 24.02.2010 beschlossen worden:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	160,32	202,85
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	195,04	198,62
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.



26. Februar 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 53

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die per dringlicher Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.02.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

Reinhold Salewski